



Informationsblatt zur Verbüßung von unbedingten Strafen in den besonderen Vollzugsformen

Möglichkeiten der Strafverbüßung

Freiheitsstrafen können je nach Strafdauer und persönlicher Situation der verurteilten Person in Form von gemeinnütziger Arbeit, Electronic Monitoring, Halbgefangenschaft oder in einem Gefängnis im sogenannten Normalvollzug verbüßt werden.

Gemeinnützige Arbeit (GA)

Bei GA handelt es sich um eine sozialverträgliche Strafverbüßung in Form der Leistung von unentgeltlichen Arbeitseinsätzen zu Gunsten von sozialen Einrichtungen oder Werken in öffentlichem Interesse, zum Beispiel in einem Altersheim, einem Spital oder einem Gemeindebetrieb. Das Justizsekretariat bedient die verurteilte Person mit der Liste der kantonalen Einsatzinstitutionen sowie mit dem Formular zur Vereinbarung des Arbeitseinsatzes. Die GA ist innerhalb von längstens zwei Jahren zu leisten, bei Bussen innert einem Jahr. Pro Woche sind in der Regel mindestens acht Stunden gemeinnützige Arbeit zu erbringen.

Welche Strafen können in GA verbüßt werden?

GA ist möglich für Freiheitsstrafen bis höchstens sechs Monate. Mehrere Strafen werden zusammengerechnet.

Welches sind die Voraussetzungen für GA?

- Die verurteilte Person muss ein Gesuch stellen.
- Die gesuchstellende Person verfügt über ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz und das Gericht hat keine Landesverweisung ausgefällt.
- Die vom Justizsekretariat und vom Einsatzbetrieb festgelegten Rahmenbedingungen müssen eingehalten werden.
- Die verurteilte Person willigt ein, dass die Straftatbestände, welche der Verurteilung zu Grunde liegen, dem Einsatzbetrieb bekannt gegeben werden können.
- Es darf keine Fluchtgefahr vorliegen und es ist davon auszugehen, dass keine weiteren Straftaten begangen werden.

Was sind die Kosten für GA?

Für die Leistung von GA wird kein Lohn ausbezahlt. Allfällige Fahrkosten und Spesen hat die verurteilte Person selber zu tragen. Für die Bewilligung wird eine Gebühr von Fr. 120.00 fällig, für die mit dem Gesuch ein Vorschuss zu leisten ist.



Electronic Monitoring (EM)

Im EM setzt die verurteilte Person die bisherige Arbeit, Ausbildung oder Beschäftigung während der Strafverbüßung fort und verbringt die Ruhe- und Freizeit im elektronisch überwachten Hausarrest. Das Justizsekretariat legt zusammen mit der verurteilten Person ein Wochenprogramm fest mit Arbeits- und Hausarrestzeiten. Zu den festgesetzten Hausarrestzeiten muss sich die verurteilte Person in der Wohnung aufhalten. Die Überwachung erfolgt über einen Sender, der während der gesamten Dauer der Strafverbüßung am Fussgelenk der überwachten Person befestigt ist (sogenannte Fussfessel). Der Sender schickt über Radiofrequenz elektronische Signale an den EM-Server. Stimmen die Signale nicht mit den programmierten Hausarrestzeiten überein, gibt es einen Alarm, der an die EM-Vollzugsstelle übermittelt wird.

Welche Strafen können in EM verbüßt werden?

EM ist möglich für Freiheitsstrafen von 20 Tagen bis höchstens zwölf Monaten. Mehrere Strafen werden zusammengerechnet.

Welches sind die Voraussetzungen für EM?

- Die verurteilte Person muss ein Gesuch stellen.
- Die gesuchstellende Person verfügt über ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz und das Gericht hat keine Landesverweisung ausgesprochen.
- Die verurteilte Person hat eine Arbeitsstelle oder befindet sich in einer Ausbildung. Der Beschäftigungsumfang muss mindestens 20 Stunden pro Woche betragen. Haus-, Erziehungsarbeit oder Arbeitsloseneinsatzprogramme sind gleichgestellt.
- Die Vollzugsbedingungen müssen eingehalten werden.
- Die verurteilte Person verfügt über eine geeignete, dauerhafte Unterkunft. Ein Mietvertrag und eine Wohnsitzbestätigung liegen vor. Als Unterkunft kann auch ein Wohnheim oder eine ähnliche, auf eine dauerhafte Unterbringung ausgerichtete Wohnform in Frage kommen, sofern sie für die Strafverbüßung geeignet ist und die Institutionsleitung dem EM zustimmt.
- Die Unterkunft lässt die elektronische Datenübertragung des Überwachungsgeräts mittels Festnetzanschluss oder Mobilfunkempfang zu.
- Die verurteilte Person muss dem Vollzugsplan und Wochenprogramm zustimmen. Sie muss ihr Einverständnis abgeben, dass der EM-Vollzugsstelle während der Dauer der Strafverbüßung in EM jederzeit auch ohne Voranmeldung Zutritt zur Unterkunft gewährt wird.
- Alle in derselben Wohnung lebenden erwachsenen Personen müssen der Strafverbüßung in EM zustimmen. Wohnt die verurteilte Person in einem Wohnheim oder einer ähnlichen Institution, muss die Institutionsleitung zustimmen. Die Zustimmung beinhaltet zugleich das Einverständnis, dass der EM-Vollzugsstelle während der Dauer der Strafverbüßung in Form von EM jederzeit auch ohne Voranmeldung Zutritt gewährt wird.
- Die verurteilte Person muss belegen, dass sie über eine Privathaftpflichtversicherung verfügt.
- Es dürfen keine beruflichen, familiären oder anderen wichtigen Gründe vorliegen, die gegen die Strafverbüßung in Form von EM sprechen.
- Es darf keine Fluchtgefahr vorliegen und es ist davon auszugehen, dass keine weiteren Straftaten begangen werden.



Was sind die Kosten für den EM-Vollzug?

Die verurteilte Person hat einen monatlichen Beitrag von ca. Fr. 600.00 bzw. Fr. 20.00 pro Tag zu entrichten. Dafür sind regelmässig Vorschüsse zu bezahlen. Für die Bewilligung wird eine Gebühr von Fr. 120.00 fällig, für die mit dem Gesuch ein Vorschuss zu leisten ist.



Halbgefängenschaft (HG)

In der HG setzt die verurteilte Person die bisherige Arbeit, Ausbildung oder Beschäftigung während der Strafverbüßung fort und verbringt die Ruhe- und Freizeit in der Vollzugseinrichtung. Die Vollzugseinrichtung erstellt zusammen mit der verurteilten Person den Vollzugsplan. Dieser enthält insbesondere die auf die Arbeitszeit abgestimmte Aus- und Einrückungszeit. Pro Arbeitstag steht der verurteilten Person ausserhalb der Vollzugseinrichtung ein Zeitfenster von max. 13 Stunden zur Verfügung für Arbeit, Ausbildung oder Beschäftigung, Verpflegung, Einkäufe, Arztbesuche, Behördengänge sowie Teilnahme an Einzel- und Gruppentherapien. Pro Woche muss die verurteilte Person mindestens einen Tag in der Vollzugseinrichtung verbringen. Halbgefangene können während ihrem Aufenthalt in der Vollzugseinrichtung nicht besucht werden.

Welche Strafen können in HG verbüßt werden?

HG ist möglich für Freiheitsstrafen bis höchstens zwölf Monate sowie Reststrafen (nach Abzug der Untersuchungs- und Sicherheitshaft) von höchstens sechs Monaten. Mehrere Strafen werden zusammengerechnet.

Welches sind die Voraussetzungen für HG?

- Die verurteilte Person muss ein Gesuch stellen.
- Die gesuchstellende Person verfügt über ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz und das Gericht hat keine Landesverweisung ausgesprochen.
- Die verurteilte Person hat eine Arbeitsstelle oder befindet sich in einer Ausbildung. Der Beschäftigungsumfang muss mindestens 20 Stunden pro Woche betragen. Haus-, Erziehungsarbeit oder Arbeitsloseneinsatzprogramme sind gleichgestellt.
- Die vom Justizsekretariat festgelegten Rahmenbedingungen und die Hausordnung der HG-Institution müssen eingehalten werden.
- Es darf keine Fluchtgefahr vorliegen und es ist davon auszugehen, dass keine weiteren Straftaten begangen werden.

Was sind die Kosten für den Vollzug in Form von HG?

Für Unterkunft und Verpflegung hat die verurteilte Person einen Beitrag von monatlich ca. Fr. 1'200.00 bzw. CHF 40.00 pro Tag zu entrichten, nicht bezogene Mahlzeiten werden abgezogen. Für die Begleichung der Kosten muss bei Strafantritt und während der laufenden Strafverbüßung pro Woche jeweils ein Kostgelddepot von Fr. 250.- entrichtet werden. Für die Bewilligung wird eine Gebühr von Fr. 120.00 fällig, für die mit dem Gesuch ein Vorschuss zu leisten ist.

Strafverbüßung in einer Strafanstalt im Normalvollzug

Bei verurteilten Personen, welche die Voraussetzungen für GA, EM oder HG nicht erfüllen oder innerhalb der gesetzten Frist kein entsprechendes Gesuch stellen, wird ein Strafantrittstermin festgelegt. Der Termin, an welchem die Strafe in der Strafanstalt Gmünden angetreten werden muss, wird so festgelegt, dass eine angemessene Zeit zur Regelung der beruflichen und privaten Angelegenheiten verbleibt (Beurlaubung oder Kündigung der Arbeitsstelle, Regelung der Kinderbetreuung usw.). Im Normalvollzug verbringt die verurteilte Person die Arbeits-, Ruhe- und Freizeit in der Anstalt. Innerhalb der Anstalt ist sie zur Arbeit verpflichtet und erhält dafür ein entsprechendes Arbeitsentgelt. Besuche von Angehörigen sind möglich. Zur Pflege persönlicher Kontakte zu Angehörigen, zur Vorbereitung der Entlassung oder aus besonderen Gründen kann in angemessenem Umfang Urlaub gewährt werden, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.



ANHANG INFORMATIONSBLATT BESONDERE VOLLZUGSFORMEN Gesetzliche Bestimmungen

Schweizerisches Strafgesetzbuch

Art. 77b Vollzug von Freiheitsstrafen. / **Halbgefängenschaft**

¹ Auf Gesuch des Verurteilten hin kann eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als 12 Monaten oder eine nach Anrechnung der Untersuchungshaft verbleibende Reststrafe von nicht mehr als sechs Monaten in der Form der Halbgefängenschaft vollzogen werden, wenn:

- a. nicht zu erwarten ist, dass der Verurteilte flieht oder weitere Straftaten begeht; und
- b. der Verurteilte einer geregelten Arbeit, Ausbildung oder Beschäftigung von mindestens 20 Stunden pro Woche nachgeht.

² Der Gefangene setzt seine Arbeit, Ausbildung oder Beschäftigung ausserhalb der Anstalt fort und verbringt die Ruhe- und Freizeit in der Anstalt.

³ Die Halbgefängenschaft kann in einer besonderen Abteilung eines Untersuchungsgefängnisses durchgeführt werden, wenn die notwendige Betreuung des Verurteilten gewährleistet ist.

⁴ Erfüllt der Verurteilte die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr oder leistet er die Halbgefängenschaft trotz Mahnung nicht entsprechend den von der Vollzugsbehörde festgelegten Bedingungen und Auflagen, so wird die Freiheitsstrafe im Normalvollzug vollzogen.

Art. 79a Vollzug von Freiheitsstrafen. / **Gemeinnützige Arbeit**

¹ Ist nicht zu erwarten, dass der Verurteilte flieht oder weitere Straftaten begeht, so kann auf sein Gesuch hin in der Form von gemeinnütziger Arbeit vollzogen werden:

- a. eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten;
- b. eine nach Anrechnung der Untersuchungshaft verbleibende Reststrafe von nicht mehr als sechs Monaten; oder
- c. eine Geldstrafe oder eine Busse.

² Die gemeinnützige Arbeit ist ausgeschlossen für den Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe.

³ Die gemeinnützige Arbeit ist zugunsten von sozialen Einrichtungen, Werken in öffentlichem Interesse oder hilfsbedürftigen Personen zu leisten. Sie wird unentgeltlich geleistet.

⁴ Vier Stunden gemeinnütziger Arbeit entsprechen einem Tag Freiheitsstrafe, einem Tagessatz Geldstrafe oder einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe bei Übertretungen.

⁵ Die Vollzugsbehörde bestimmt dem Verurteilten eine Frist von höchstens zwei Jahren, innerhalb der er die gemeinnützige Arbeit zu leisten hat. Bei gemeinnütziger Arbeit zum Vollzug einer Busse beträgt die Frist höchstens ein Jahr.



⁶ Soweit der Verurteilte die gemeinnützige Arbeit trotz Mahnung nicht entsprechend den von der Vollzugsbehörde festgelegten Bedingungen und Auflagen oder nicht innert Frist leistet, wird die Freiheitsstrafe im Normalvollzug oder in der Form der Halbgefängenschaft vollzogen oder die Geldstrafe oder die Busse vollstreckt.

Art. 79b Vollzug von Freiheitsstrafen. / **Elektronische Überwachung**

¹ Die Vollzugsbehörde kann auf Gesuch des Verurteilten hin den Einsatz elektronischer Geräte und deren feste Verbindung mit dem Körper des Verurteilten (elektronische Überwachung) anordnen:

- a. für den Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer Ersatzfreiheitsstrafe von 20 Tagen bis zu 12 Monaten; oder
- b. anstelle des Arbeitsexternates oder des Arbeits- und Wohnexternates für die Dauer von 3 bis 12 Monaten.

² Sie kann die elektronische Überwachung nur anordnen, wenn:

- a. nicht zu erwarten ist, dass der Verurteilte flieht oder weitere Straftaten begeht;
- b. der Verurteilte über eine dauerhafte Unterkunft verfügt;
- c. der Verurteilte einer geregelten Arbeit, Ausbildung oder Beschäftigung von mindestens 20 Stunden pro Woche nachgeht oder ihm eine solche zugewiesen werden kann;
- d. die mit dem Verurteilten in derselben Wohnung lebenden erwachsenen Personen zustimmen; und
- e. der Verurteilte einem für ihn ausgearbeiteten Vollzugsplan zustimmt.

³ Sind die Voraussetzungen nach Absatz 2 Buchstabe a, b oder c nicht mehr erfüllt oder verletzt der Verurteilte seine im Vollzugsplan festgehaltenen Pflichten, so kann die Vollzugsbehörde den Vollzug in Form der elektronischen Überwachung abbrechen und den Vollzug der Freiheitsstrafe im Normalvollzug oder in der Form der Halbgefängenschaft anordnen oder die dem Verurteilten zustehende freie Zeit einschränken.

Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug und die Bewährungshilfe (bGS 341.11)

Art. 12 Vollzugsformen für Freiheitsstrafen

¹ Als Vollzugsformen für Freiheitsstrafen gelten:

- a) die Halbgefängenschaft;
- b) die elektronische Überwachung;
- c) der Normalvollzug;
- d) die gemeinnützige Arbeit.

² Die Vollzugsbehörde setzt der verurteilten Person spätestens mit der Aufforderung zum Strafantritt eine Frist zur Einreichung eines begründeten Gesuchs um Bewilligung einer besonderen Vollzugsform.

³ Wird innert der angesetzten Frist kein Gesuch gestellt, wird die Freiheitsstrafe im Normalvollzug verbüsst.

Art. 13 Halbgefängenschaft



¹ Die Vollzugsbehörde kann Personen nach den Voraussetzungen gemäss Art. 77b Abs. 1 StGB die Vollzugsform der Halbgefangenschaft bewilligen. Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

² Erfüllt die verurteilte Person die Voraussetzungen bei Strafantritt oder während des Strafvollzugs nicht mehr, insbesondere, wenn sie die Zeit ausserhalb der Vollzugseinrichtung missbraucht, nicht oder trotz Ermahnung verspätet einrückt, in alkoholisiertem Zustand oder unter Drogeneinfluss einrückt oder in der Vollzugseinrichtung Alkohol oder Drogen besitzt, konsumiert oder weitergibt, wird die Halbgefangenschaft abgebrochen und die Strafe im Normalvollzug verbüsst.

³ Bei leichtem Verschulden kann auf den Abbruch der Halbgefangenschaft verzichtet werden.

Art. 14 Elektronische Überwachung

a) Bewilligung

¹ Die Vollzugsbehörde kann Personen nach den Voraussetzungen gemäss Art. 79b Abs. 1 und 2 StGB die Vollzugsform der elektronischen Überwachung bewilligen. Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

² Die Bewilligung setzt zusätzlich voraus:

- a) einen Mobilfunkempfang oder Festnetzanschluss in der Unterkunft;
- b) den Nachweis einer Privathaftpflichtversicherung der verurteilten Person;
- c) das Einverständnis der verurteilten Person und der mit ihr in derselben Unterkunft lebenden erwachsenen Personen, dass die Vollzugsbehörde während der elektronischen Überwachung jederzeit auch ohne Voranmeldung die Unterkunft betreten darf.

³ Die verurteilte Person behält den Verdienst aus ihrem Arbeitserwerb. Sie entrichtet davon einen Beitrag an die Vollzugskosten.

⁴ Die Vollzugsbehörde legt den Kostenbeitrag der verurteilten Person fest, der mit regelmässigen Vorschüssen sicherzustellen ist. Sie kann auf den Kostenbeitrag ganz oder teilweise verzichten.

Art. 15

b) Vollzug

¹ Die Vollzugsbehörde erstellt gemeinsam mit der verurteilten Person den Vollzugsplan. Dieser regelt insbesondere:

- a) den Vollzugsbeginn;
- b) die Vollzugsziele mit allfälligen Massnahmen zur Wiedergutmachung und Tataufarbeitung;



- c) die Umsetzung von Weisungen und Auflagen;
- d) den Umfang und Inhalt der psychosozialen Begleitung;
- e) das Wochenprogramm.

² Pro Arbeitstag steht der verurteilten Person ein Zeitfenster von maximal 14 Stunden ausserhalb der Unterkunft zur Verfügung für Arbeit oder Ausbildung, Freizeit, Einkäufe, Arztbesuche und Behördengänge sowie für die Teilnahme an Therapien ausserhalb der Vollzugseinrichtung.

³ Das Wochenprogramm wird von der Vollzugsbehörde periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst.

⁴ Die Vollzugsbehörde kann die Durchführung der elektronischen Überwachung an andere staatliche Einrichtungen delegieren.

Art. 15a

c) Abbruch

¹ Die elektronische Überwachung wird abgebrochen, wenn:

- a) die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;
- b) die verurteilte Person die besondere Vollzugsform missbraucht, insbesondere das Wochenprogramm missachtet, Drogen besitzt, konsumiert oder weitergibt, gegen allfällige Auflagen verstösst oder die Überwachungsgeräte manipuliert oder zu manipulieren versucht;
- c) die Leistung des Kostenvorschusses verweigert wird.

² Bei leichtem Verschulden kann von einem Abbruch Umgang genommen werden. Stattdessen kann die eingeräumte freie Zeit eingeschränkt werden.

³ Nach unverschuldetem Verlust der Beschäftigung kann von einem Abbruch Umgang genommen werden, wenn die verurteilte Person während der elektronischen Überwachung innerhalb von vierzehn Tagen eine andere geeignete Arbeit findet und die Betreuung und Überwachung während der Beschäftigungslosigkeit gewährleistet sind.

⁴ Wird gegen die verurteilte Person eine Strafuntersuchung eingeleitet, kann der Vollzug der elektronischen Überwachung unterbrochen und bei einer Verurteilung abgebrochen werden.

Art. 19 Gemeinnützige Arbeit

a) Bewilligung

¹ Die Vollzugsbehörde kann Personen nach den Voraussetzungen gemäss Art. 79a Abs. 1 und 2 StGB die Vollzugsform der gemeinnützigen Arbeit bewilligen. Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.



Art. 20

b) Einsatzvereinbarung

¹ Die Vollzugsbehörde führt eine Liste der Einsatzinstitutionen, die zur Durchführung der gemeinnützigen Arbeit bereit und geeignet sind. Die Listen der Einsatzinstitutionen der Vollzugsbehörden der angrenzenden Kantone werden anerkannt.

² Nach Bewilligung der Vollzugsform der gemeinnützigen Arbeit schliesst die verurteilte Person innert ange-setzter Frist mit einer der aufgelisteten Einsatzinstitutionen eine Vereinbarung über den Arbeitseinsatz ab. Die unterzeichnete Vereinbarung ist der Vollzugsbehörde einzureichen.

³ Wird eine ausserkantonale Einsatzinstitution ausgewählt, wird in die Vereinbarung eine Erklärung der Ein-satzinstitution aufgenommen, die Melde- und Bescheinigungspflichten nach Art. 23 wahrzunehmen.

Art. 21

c) Bewilligung des Arbeitseinsatzes

¹ Die Vollzugsbehörde überprüft die Vereinbarung und bewilligt den gemeinnützigen Arbeitseinsatz.

² Die Vollzugsbewilligung enthält namentlich die Rahmenbedingungen der gemeinnützigen Arbeit, insbeson-dere Art und Form sowie den Zeitraum, innert welchem der Arbeitseinsatz zu leisten ist, die Personalien der verurteilten Person sowie die Adresse der arbeitgebenden Einsatzinstitution mit der verantwortlichen Bezugs-person.

Art. 22

d) Arbeitseinsatz

¹ Die gemeinnützige Arbeit wird neben der ordentlichen Arbeits- und Ausbildungszeit, in der Freizeit oder wäh-rend der Ferien geleistet.

² Die Vollzugsbehörde überwacht die gemeinnützige Arbeit und führt Kontrollen bei der arbeitgebenden Ein-satzinstitution durch.

Art. 23

e) Pflichten der Einsatzinstitution

¹ Die verantwortliche Bezugsperson der arbeitgebenden Einsatzinstitution ist verpflichtet, der Vollzugsbehörde Verletzungen der Rahmenbedingungen, insbesondere wenn vereinbarte Arbeitseinsätze oder Abmachungen bezüglich der Arbeitspflicht nicht eingehalten werden, umgehend zu melden.



² Die arbeitgebende Institution bescheinigt der Vollzugsbehörde den erfolgreichen Abschluss der gemeinnützigen Arbeit.

Art. 24

f) Widerruf der Bewilligung

¹ Die Vollzugsbehörde widerruft die Bewilligung zum Vollzug der Freiheitsstrafe in Form der gemeinnützigen Arbeit, wenn:

- a) die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;
- b) die verurteilte Person innert Nachfrist keine Einsatzvereinbarung einreicht;
- c) die verurteilte Person auf die Weiterführung verzichtet oder den Einsatzplan trotz Mahnung nicht einhält;
- d) die verurteilte Person die festgelegten Bedingungen und Auflagen trotz Mahnung nicht einhält, namentlich wenn sie zu Einsätzen unter Alkohol- oder Drogeneinfluss erscheint, anvertraute Gegenstände nicht sorgfältig behandelt, Sachen mutwillig beschädigt, Anordnungen missachtet oder sich gegenüber dem Personal der Einsatzinstitution oder Drittpersonen ungebührlich verhält, sodass eine weitere Zusammenarbeit nicht mehr zumutbar ist.

² Auf die Mahnung nach Abs. 1 lit. c und d kann bei Dringlichkeit oder aus wichtigen Gründen verzichtet werden, namentlich wenn der ordnungsgemässe Betrieb der Einsatzinstitution gefährdet ist oder aufgrund des Verhaltens der verurteilten Person ein ordentlicher Abschluss des Vollzugs der gemeinnützigen Arbeit nicht erwartet werden kann.

³ Wird gegen die verurteilte Person eine Strafuntersuchung eingeleitet, kann der Vollzug der gemeinnützigen Arbeit unterbrochen und bei einer Verurteilung die Bewilligung widerrufen werden.